

Preisblatt

Netznutzungsentgelte

gültig ab 01.01.2017



Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitigen Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste auf die Arbeitsmengen und die Leistungsmengen i.H.v. 2,5 % berechnet

Jahresleistungspreissystem

Preise für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmenetzebene		Leistungspreis				Arbeitspreis				
		< 2500 h/a		>= 2500 h/a		< 2500 h/a		>= 2500 h/a		
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kWa]	20,11	23,94	78,53	93,45	[Ct/kWh]	2,97	3,54	0,63	0,75
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	22,39	26,65	88,06	104,79	[Ct/kWh]	3,34	3,97	0,71	0,85
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	22,92	27,28	89,50	106,50	[Ct/kWh]	3,39	4,03	0,72	0,86

Preise für Niederspannungs-Kleinkunden ohne Leistungsmessung

		netto	brutto			netto	brutto
Arbeitspreis	[Ct/kWh]	6,80	8,09	Grundpreis	[€/a]	24,00	28,56

Preise für Speicherheizungskunden ohne Tagesnachladung

		netto	brutto
Arbeitspreis	[Ct/kWh]	2,40	2,86

Preise für Wärmepumpen

		netto	brutto
Arbeitspreis	[Ct/kWh]	4,45	5,30

Monatsleistungspreissystem

Preise für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmenetzebene		Leistungspreis			Arbeitspreis	
		netto	brutto		netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kWa]	13,09	15,57	[Ct/kWh]	0,63	0,75
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	14,68	17,47	[Ct/kWh]	0,71	0,85
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	14,92	17,75	[Ct/kWh]	0,72	0,86

Reserveleistungspreise

Entnahmenetzebene		Netzreservekapazität					
		0 bis 200 h/a		bis 400 h/a		bis 600 h/a	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kWa]	33,52	39,89	40,23	47,88	46,93	55,85
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	37,59	44,74	45,11	53,68	52,63	62,64
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	38,21	45,47	45,85	54,56	53,49	63,66

Blindarbeit

Entnahmenetzebene		netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[ct/kvarh]	1,00	1,19
Umspannung (MSP/NSP)	[ct/kvarh]	1,00	1,19
Niederspannungsebene (NSP)	[ct/kvarh]	1,00	1,19

Mehr- oder Mindermengen bei Kunden ohne Leistungsmessung (Lastprofilkunden)

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Preisblatt

Netznutzungsentgelte



Gesetzliche Preisbestandteile

Aufgeführte Entgelte im Preisblatt, angegeben in Ct/kWh, verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe sowie Abgaben aufgrund des gültigen KWK-Gesetzes je Abnahmestelle.

Konzessionsabgabe		netto	brutto	
1. nicht als Schwachlast gelieferter Strom	bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57	[Ct/kWh]
2. nicht als Schwachlast gelieferter Strom	bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89	[Ct/kWh]
3. Schwachlaststrom		0,61	0,73	[Ct/kWh]
4. Strom für Sondervertragskunden		0,11	0,13	[Ct/kWh]

Abgaben aufgrund des gültigen KWK-Gesetzes 2017	netto	brutto	
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,438	0,521	[Ct/kWh]

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh.

Abgaben aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV	netto	brutto	
1. Kategorie A	0,388	0,462	[Ct/kWh]
2. Kategorie B	0,050	0,060	[Ct/kWh]
3. Kategorie C	0,025	0,030	[Ct/kWh]

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Preisblatt Netznutzungsentgelte



Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG

1. Kategorie A (Stromverbrauch bis 1.000.000 kWh)
2. Kategorie B (über 1.000.000 kWh hinausgehender Stromverbrauch)
3. Kategorie C (über 1.000.000 kWh hinausgehender Stromverbrauch als prod. Gewerbe mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes)*

netto	brutto	
-0,028	-0,033	[Ct/kWh]
0,038	0,045	[Ct/kWh]
0,025	0,030	[Ct/kWh]

Umlage für abschaltbare Lasten nach Abschalt-VO (AbLaV)

unabhängig von Entnahmenzebene

netto	brutto	
0,006	0,007	[Ct/kWh]

Messung und Messstellenbetrieb

	Messung und Messstellenbetrieb ⁵⁾	
	netto	brutto
Eintarifzähler ⁴⁾	11,40 €/a	13,57 €/a
Zweitarifzähler einschl. Tarifsteuerung ⁴⁾	22,20 €/a	26,42 €/a
Elektronischer Mehrtarifzähler ^{4) 6)}	47,88 €/a	56,98 €/a
Leistungsmessung einschl. Tarifsteuerung ⁴⁾	47,88 €/a	56,98 €/a
Stromwandlersatz	30,00 €/a	35,70 €/a
Zusätzliches Schaltgerät	9,60 €/a	11,42 €/a
Telekommunikationskomponente (Modem)	80,00 €/a	95,20 €/a
Mspg.-Maximumzähler oder Lastprofil ³⁾	504,00 €/a	599,76 €/a
Nspg.-Maximumzähler oder Lastprofil ³⁾	396,00 €/a	471,24 €/a

³⁾ Messdatenerfassung auf 1/4-h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung; TK-/Datenanschluß.

⁴⁾ Zählerdatenerfassung und -aufbereitung; jährliche Datenbereitstellung; Kunden, die abweichend von der jährlichen Ablesung, von der Möglichkeit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ablesung Gebrauch machen, erfolgt die Berechnung des Messentgeltes je Ablesevorgang.

⁵⁾ Der Messstellenbetrieb nach § 21 bEnWG umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen. Die Messung beinhaltet nach § 21 EnWG die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die anschließende Datenweitergabe an den Berechtigten. Erfolgt die Messung vollständig durch die Stadtwerke Rinteln GmbH kommen die beiden Preiskomponenten Messstellenbetrieb und Messung zum Ansatz. Bei Messung durch einen fremden Messstellenbetreiber kommt lediglich die Komponente Messung zum Ansatz.

⁶⁾ Wird über einen elektronischen Mehrtarifzähler gemessen und ausgelesen kommt nach § 9 Messzugangsverordnung ein einheitlicher Preis für Messung und Messstellenbetrieb zum Ansatz. Die Stadtwerke Rinteln GmbH ist nicht verpflichtet, die Messung auf Anforderung einem Dritten Dienstleister zu übertragen.